



Wissenschaftliche Dienste
Abteilung II
Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 8. Februar 2017

WID - Im Fokus Nr. 17/1

Hasskommentare im Internet

Die Zahl strafbarer Hasspostings im Internet und in den sozialen Medien ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen¹. Die Frage, wie hierauf reagiert werden soll, wird in der Politik, den Medien und der Gesellschaft kontrovers diskutiert. Anlässlich der anstehenden Orientierungsdebatte „Demokratie braucht Vertrauen - Gegen Lüge und Hass im Netz“² sollen nachfolgend einige Aspekte der Thematik näher betrachtet werden.

I. Was sind Hasskommentare?

Als Hasskommentare können Personen oder Personengruppen herabwürdigende Inhalte zusammengefasst werden, die einen **rassistischen oder beleidigenden Charakter** aufweisen.

Die häufig verwandte Begrifflichkeit der **Hassrede**, die der US-amerikanischen „**Hate Speech**“ entlehnt ist, wurde von dem Ministerkomitee des Europarates wie folgt definiert:

„[...] jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken“³.

¹ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland, Stand: Oktober 2016, S. 114 und 115: Die Hasskriminalität im Internet ist 2015 um 176 Prozent angestiegen, zum Vergleich: 3.084 in 2015, 1.119 in 2014.

² Die Orientierungsdebatte findet in der 23. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am Mittwoch, den 15. Februar 2017, statt.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs des „Hasskommentars“ oder der „Hassrede“ gibt es aber in Deutschland nicht. Über die Strafbarkeit für die Einstellung und Verbreitung entsprechender Inhalte sagt eine Einordnung als „Hasskommentar“ oder „Hassrede“ daher zunächst nichts weiter aus.

II. Sind Hasskommentare strafbar?

Die Frage, ob und wenn ja wie strafrechtlich gegen das Einstellen und Verbreiten eines Hasskommentares vorgegangen werden kann, lässt sich nur im konkreten Einzelfall beantworten.

1. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Eine Strafbarkeit kommt dann in Betracht, wenn die Äußerung den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt.

Verboten sind danach zur Friedensstörung geeignete Äußerungen, die gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen Einzelpersonen aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einem Bevölkerungsteil zum Hass aufstacheln, oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern (§ 130 Abs. 1 Nr.1 StGB). Eine Strafbarkeit kommt darüber hinaus in Betracht bei einem Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfungen.

³ Anhang zur Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die „Hassrede“, angenommen vom Ministerkomitee am 30. Oktober 1997 anlässlich der 607. Sitzung der Ministerdelegierten.

fen, böswillig Verächtlichmachen oder Verleumdungen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Werden diese Äußerungen der Öffentlichkeit mittels Telemedien zugänglich gemacht, so ist gesetzlich ein höherer Strafraum vorgesehen⁴.

Unter Strafe gestellt ist ferner das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von NS-Verbrechen in der Öffentlichkeit (§ 130 Abs. 3 StGB) sowie die konkret friedensstörende Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Herrschaft in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise (§ 130 Abs. 4 StGB).

Als strafbar angesehen hat die Rechtsprechung beispielsweise die Bezeichnung von Asylbewerbern als „Sozialparasiten“⁵. Das Amtsgericht Kassel verurteilte einen Angeklagten, der auf seinem Facebook-Profil einen Post mit dem Inhalt eingestellt hatte, er hoffe, dass dem „ganzen Deutschen Politpack der Schädel eingeschlagen“ werde⁶. Auch die Parole „Ausländer raus“ kann den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen; dies hängt jedoch wesentlich von dem Kontext der Äußerungen und den konkreten Begleitumständen ab⁷.

2. Beleidigungsdelikte

Hasskommentare im Internet können des Weiteren dann strafbar sein, wenn sie als Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) einzuordnen sind.

Allgemein wird als **Beleidigung** (§ 185 StGB) die Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder

Missachtung verstanden⁸. Bestraft wird die Beleidigung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe.

Die **üble Nachrede** (§ 186 StGB) erfasst – ebenso wie die **Verleumdung** (§ 187 StGB) – die Ermöglichung fremder Missachtung durch ehrverletzende Tatsachenbehauptungen gegenüber einem Dritten⁹. Für beide Delikte sieht das Gesetz einen **höheren Strafraum** vor, wenn diese **öffentlich** begangen werden. Eine öffentliche Begehung ist auch bei Äußerung unter Einschaltung neuer Medien, wie Webseiten und Foren im Internet, gegeben¹⁰.

Bezeichnungen von Amts- oder Mandatsträgern als „Hure“, „Hurensohn“¹¹ oder die Forderung, sie gehörten „standrechtlich erschossen“¹² sind von den Gerichten als strafbare Beleidigungsdelikte angesehen worden.

Einen verstärkten Ehrschutz sieht das Strafgesetzbuch für **Persönlichkeiten des politischen Lebens** vor, da diese in besonderem Maße ehrverletzenden Angriffen ausgesetzt sind (§ 188 StGB)¹³. Die Vorschrift hat in der Praxis allerdings nur geringe Bedeutung¹⁴.

Bei **Wahrnehmung berechtigter Interessen** können ehrenrührige Tatsachenaussagen und herabsetzende Werturteile gestattet sein (§ 193 StGB)¹⁵. Die geschützten Rechtsgüter des Täters, wie die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), sind hier gegenüber dem Achtungsanspruch des Betroffenen in Abwägung zu bringen¹⁶.

⁴ Vgl. § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁵ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15. August 2000, Az. 2 Ss 147/00, NStZ-RR 2000, 368.

⁶ AG Kassel, Urteil vom 18. August 2016, Az. 240 Cs - 1603 Js 42888/14, juris; s. hierzu auch Kubiciel, jurisPR-StrafR 22/2016 Anm. 2.

⁷ Vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 28. November 2001, Az. 1 Ss 52/01; OLG Hamm, Urteil vom 2. November 1994, Az. 4 Ss 491/94, NStZ 1995, 136 ff.; AG Rathenow, Beschluss vom 13. April 2006, Az. 2 Ds 496 Js 37539/05 (301/05)NStZ-RR 2007, 341

⁸ Regge/Pegel, in: MüKo, StGB, Bd. 42. Auflage 2012, § 185, Rn. 3 m.w.N.

⁹ Regge/Pegel, in: MüKo, StGB, Bd. 42. Auflage 2012, § 186, Rn. 2.

¹⁰ Vgl. Valerius, in: BeckOK, StGB, 32. Edition 2016, § 186, Rn. 26 m.w.N.; Lencker/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 186, Rn. 19.

¹¹ Amtsgericht Berlin-Tiergarten - unveröffentlicht, vgl. „Armenien-Resolution Hetzer wegen Beleidigung von Özdemir und Dagdelen verurteilt“, <http://www.berliner-zeitung.de/25021298>, zuletzt abgerufen am 31.01.2017.

¹² Amtsgericht Dresden zu entsprechendem Hasskommentar gegenüber Sigmar Gabriel - unveröffentlicht, vgl. Robert Klages, tagesspiegel.de vom 08.03.2016, „Mann wegen Beleidigung von Sigmar Gabriel verurteilt“, zuletzt abgerufen am 31.01.2017.

¹³ Regge/Pegel, in: MüKo, StGB, Bd. 42. Auflage 2012, § 188, Rn. 1 m.w.N.

¹⁴ Regge/Pegel, in: MüKo, StGB, Bd. 42. Auflage 2012, § 188, Rn. 3.

¹⁵ Valerius, in: BeckOK, StGB, 32. Edition 2016, § 193, Rn. 1.

¹⁶ Vgl. Valerius, in: BeckOK, StGB, 32. Edition 2016, § 193, Rn. 1.

Bei den Beleidigungsdelikten handelt es sich um **Antragsdelikte**, das heißt eine strafrechtliche Verfolgung setzt einen Strafantrag des Betroffenen voraus (§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB).

3. Weitere Straftatbestände

Ein in soziale Netzwerke oder das Internet eingestellter Hasskommentar kann ferner den Straftatbestand der **Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten** (§ 111 StGB), der **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten** (§ 126 StGB), der **Nötigung** (§ 240 StGB), der **Bedrohung** (§ 241 StGB) oder des **Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** (§ 86a StGB) verwirklichen.

III. Können Hasskommentare zivilrechtlich verfolgt werden?

Drohungen und beleidigende Hasskommentare können die Betroffenen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen und stellen oft auch eine erhebliche psychische Belastung dar. Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder des Rechts der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG) können den Betroffenen Unterlassungs-, Schadensersatz- und Widerrufsansprüche zustehen¹⁷.

IV. Wer haftet für Hasskommentare?

1. „Urheber“ des Hasskommentars

Straf- und zivilrechtlich verfolgbar ist das Handeln des „Urhebers“ des Hasskommentars, das heißt der Person, die den entsprechenden Inhalt verfasst und ins Internet gestellt hat, sei es auf einer eigenen Website oder unter einem eigenen Profil in sozialen Netzwerken¹⁸.

2. Weiterverbreitung der Hasskommentare

Fraglich ist, ob auch die Personen für Hasskommentare zur Verantwortung gezogen werden

können, die nicht selbst „Urheber“ sind, sondern die Inhalte weiterverbreiten. Hierzu zählen insbesondere Dritte, die entsprechende **Inhalte in sozialen Netzwerken, wie Facebook oder Twitter, „teilen“**. Nach der Rechtsprechung sind Dritte für Äußerungen nur dann haftbar, wenn sie sich diese **„erkennbar zu eigen machen“**¹⁹. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Äußerungen mit eigenen, das „Hassposting“ befürwortenden Kommentierungen versehen werden²⁰. Die Frage, ob auch das kommentarlose „Teilen“ in sozialen Netzwerken für eine Strafbarkeit ausreichend sein kann, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden.

3. Betreiber sozialer Netzwerke

Betreiber sozialer Netzwerke, wie Facebook und Twitter, können nach aktueller Gesetzeslage für Hasskommentare im Netz nur bedingt zur Verantwortung gezogen werden.

a. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der **Geschäftsführer** der Facebook Germany GmbH **im Inland** für „Hasspostings“ hat die Staatsanwaltschaft Hamburg verneint; das Unternehmen sei kein Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz und daher nicht zur Löschung derselben verpflichtet²¹. Die Generierung von Werbeeinnahmen in Deutschland und Abführung von Geldern/Gewinnen innerhalb des Konzerngeflechts bzw. das Einstellen der erzielten Gewinne in die Konzernbilanz stünden auch in keiner inneren Beziehung zu dem möglichen Unterlassen der Löschung von „Hasspostings“²².

Eine Strafbarkeit von **Verantwortlichen** der Facebook Inc. und Facebook Ireland Ltd. - also eines **im Ausland ansässigen sozialen Netzwerks** - verneinte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit der Begründung, deutsches Recht

¹⁷ Siehe hierzu ausführlich *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Auflage 2008, Rn. 796 ff.

¹⁸ Vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 19. Mai 2015, Az. 17 O 1450/14, NJOZ 2016, 702, 704; *Sieber*, ZRP 2001, 97, 98.

¹⁹ Vgl. *Hörnle*, NSTz 2002, 113, 116, Fn. 42.

²⁰ Vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 19. Mai 2015, Az. 17 O 1450/14, NJOZ 2016, 702, 705.

²¹ StA Hamburg, Entscheidung vom 03.02.2016, Az. 7101 Js 657/15, s. hierzu *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, 518 ff.

²² StA Hamburg, Entscheidung vom 03.02.2016, Az. 7101 Js 657/15.

komme nicht zur Anwendung²³. Andernfalls würden im Ausland straflose Äußerungshandlungen in Deutschland unter Strafe gestellt, eine Strafverfolgung könne aber gleichwohl faktisch nicht erfolgen, da die Beschuldigten nicht im deutschen Hoheitsgebiet aufhältig seien²⁴. Die Staatsanwaltschaft München I hat im November 2016 Ermittlungen wegen Volksverhetzung gegen die Verantwortlichen von Facebook eingeleitet²⁵. Eine Entscheidung steht hier noch aus.

b. Haftung auf Grundlage des TMG

Eine allgemeine **Vorab-Überwachungspflicht** von Betreibern sozialer Netzwerke schließt das Telemediengesetz (TMG) ausdrücklich aus (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG)²⁶. Eine gesetzliche Verpflichtung zur proaktiven Suche nach rechtswidrigen Inhalten, zum Beispiel mittels Filtersystemen, besteht demnach nicht²⁷.

Nach § 10 Satz 1 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine **Kenntnis** von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird (Nr.1), oder sie **unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren**, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben (Nr. 2). Diese Regelung erfasst die Haftung von sog. Host Providern, die fremde Inhalte zur Nutzung bereithalten.

Ausgehend davon, dass es sich bei den von den Nutzern generierten Inhalten meist um fremde Inhalte handeln wird und der jeweilige Betreiber des sozialen Netzwerks daher als Hostprovider nach § 10 TMG anzusehen ist, muss ihm im Rahmen der Störerhaftung die **Verletzung ei-**

ner zumutbaren Prüfungs- und Kontrollpflicht angelastet werden können²⁸. Eine **positive Kenntnis** des Diensteanbieters kann beispielsweise durch eine E-Mail des Betroffenen oder ein Antwortschreiben an den Diensteanbieter hergestellt werden²⁹.

V. Was tun gegen Hasskommentare?

In Politik, Medien und Gesellschaft werden unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, wie auf strafbare Hasskommentare im Internet reagiert werden sollte.

Den Betreibern sozialer Netzwerke wird vorgeworfen, **strafbare Hasskommentare im Netz** nicht ausreichend schnell und umfassend zu **entfernen**³⁰. Auch ist es für die Ermittlungsbehörden in der Praxis oft schwierig, von den Betreibern **Auskünfte über die Identität des mutmaßlichen Täters** zu erhalten³¹.

1. Bestrebungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission traf im Mai 2016 mit Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft eine **Vereinbarung zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet**. Dabei handelt es sich um einen Verhaltenskodex, der eine Reihe von Verpflichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung solcher Inhalte enthält. Der größte Teil illegaler Inhalte soll danach innerhalb von 24 Stunden geprüft und, falls notwendig, entfernt werden³².

2. Bestrebungen auf nationaler Ebene

Nach einer Zwischenbilanz des Bundesjustizministeriums lässt die **Selbstverpflichtung der Diensteanbieter zur Löschung strafbarer Hasskommentare** im Rahmen der Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ nur **begrenzte Wirkung** erkennen. So löschte Facebook nach einer Überprüfung

²³ StA Hamburg, Entscheidung vom 08.03.2016, Az. 7101 AR 57/16.

²⁴ StA Hamburg, Entscheidung vom 08.03.2016, Az. 7101 AR 57/16.

²⁵ Vgl. *Fleischhauer*, „Staatsanwälte ermitteln gegen Mark Zuckerberg“, Spiegel Online, 04.11.2016.

²⁶ *Sobola*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 42, Rn. 159 m.w.N.

²⁷ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Auflage 2014, § 184, Rn. 85.

²⁸ *Sobola*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 42, Rn. 161.

²⁹ *Sobola*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 42, Rn. 154.

³⁰ Vgl. *Fleischhauer*, „Die Hass-Maschine“, Der Spiegel 40/2016, S. 44 ff.

³¹ Vgl. *Fleischhauer*, „Die Hass-Maschine“, Der Spiegel 40/2016, S. 44 ff.

³² Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 31.05.2016.

durch jugendschutz.net 46 Prozent, Youtube zehn Prozent und Twitter ein Prozent der gemeldeten strafbaren Inhalte³³.

Im Gespräch ist daher eine Stärkung der rechtlichen Verantwortung derjenigen, die die Verbreitung der strafbaren Hasskommentare als Teil ihres Geschäftsmodells technisch ermöglichen³⁴. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die **Verhängung von Bußgelder**³⁵, die **Aufnahme sozialer Netzwerke in die AVMD-Richtlinie**³⁶ und die **Ausdehnung des deutschen Presserechts** auf soziale Medien³⁷.

Auf ihrer **Herbstkonferenz 2016** haben die **Justizministerinnen und -minister der Bundesländer** den Bundesjustizminister gebeten, geeignete Lösungsvorschläge zu entwickeln, die eine effektive Löschung von „Hate Speech“ im Internet bei gleichzeitiger Beweissicherung ermöglichen. Zur Durchsetzung von den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen solle auch ein **Ordnungswidrigkeitentatbestand**, orien-

tiert etwa an der Regelung des § 130 OWiG, geprüft werden³⁸. Zudem sollten Regelungsvorschläge geprüft werden, mit denen die sozialen Netzwerke, Videoportale und Medienplattformen verpflichtet werden, die Zahl der Beschwerden wegen „Hate Speech“ sowie die Zahl der erfolgten Löschungen regelmäßig und zeitnah zu **veröffentlichen**³⁹.

Kritiker sehen in der **Forderung nach mehr staatlicher Kontrolle und Verboten die Gefahr der Beschneidung von Bürgerrechten**, insbesondere des Grundrechts der Meinungsfreiheit⁴⁰.

³³ Pressemitteilung von Fair im Netz vom 26.09.2016, abrufbar unter www.fair-im-netz.de.

³⁴ Rede von Bundesjustizminister Heiko Maas zur Eröffnung der BMJV-Konferenz „Gemeinsam gegen Hass im Netz – Wo stehen wir?“ am 26. September 2016 in Berlin.

³⁵ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.12.2016, „Maas droht Facebook mit Bußgeldern“.

³⁶ Vgl. Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 25.10.2016, „Hass-Kriminalität: Maas droht Facebook und Co. mit Sanktionen“.

³⁷ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.12.2016, „Maas droht Facebook mit Bußgeldern“.

³⁸ Beschluss der Herbstkonferenz vom 17. November 2016 zu TOP I.13.

³⁹ Beschluss der Herbstkonferenz vom 17. November 2016 zu TOP I.13.

⁴⁰ Vgl. Broder, „Die Lüge ist überall“, Die Welt vom 24.11.2016; Härtling, ZRP 2015, 222.